

# Vertrag über die Praxisphasen der Dualen-Studiengänge („Ulmer Modell“) der Technische Hochschulen Ulm / Hochschule Neu-Ulm

Zwischen

und

.....  
.....  
.....  
.....

.....  
.....  
.....  
.....

geb. am, in: .....

Tel.: .....

E-Mail: .....

(Unternehmen)

(Studentin)

wird folgender Vertrag geschlossen über die Praxisphasen im Rahmen des Dualen-Studiengangs der Hochschule<sup>i</sup> zum:

## Bachelor of Engineering (B. Eng.) (mit dem Schwerpunkt):

- Digitale Produktion
- Elektrotechnik und Informationstechnik
- Energietechnik
- Fahrzeugtechnik       Konstruktion und Entwicklung  
    System- und Antriebstechnik
- Informatik
- Intern. Energiewirtschaft
- Maschinenbau ..       Konstruktion und Entwicklung  
    Automatisierungstechnik und Energietechnik
- Mechatronik
- Medizintechnik
- Produktionsmanagement
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftsingenieurwesen
- Wirtschaftsingenieurwesen-Logistik

## und zum IHK-Beruf:

- Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik
- Elektroniker/-in für Betriebstechnik
- Elektroniker/-in für Geräte und Systeme
- Fachinformatiker für Anwendungsentwicklung
- Industriemechaniker/in
- Kraftfahrzeugmechatroniker/-in für Fahrzeugkommunikationstechnik
- Mechatroniker/-in
- .....

## I. Vorbemerkung

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Teilnahme der Studentin an dem Dualen-Studiengang: .....  
der Hochschule.
2. Der Duale-Studiengang der Hochschule besteht aus den Elementen:
  - 2.1. Theoretische Studiensemester an der Hochschule und Praxisphasen in den Unternehmen,
  - 2.2. berufspraktische Ausbildung in einem zur Berufsausbildung berechtigten Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.
3. Das Unternehmen versichert, dass es bereit und in der Lage ist, der Studentin die im Rahmen des Dualen-Studiengangs erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.
4. Die Studentin versichert, dass sie sich spätestens zu Beginn des Vertragsverhältnisses (siehe Ziffer II.2.1.) an der Hochschule im Dualen-Studiengang immatrikulieren wird.

<sup>i</sup> Hochschulen: Technische Hochschule Ulm und Hochschule Neu-Ulm entsprechend dem Studiengang

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragspartner bezüglich der Praxisphasen folgende

## II. Vereinbarung

### 1. Vertragsgegenstand

Im Rahmen der Dualen-Studiengänge der Hochschule absolviert die Studentin an der Hochschule und in dem ausbildenden Unternehmen ein wissenschaftliches Studium zum Bachelor of Engineering und zugleich eine berufspraktische Ausbildung im oben genannten Ausbildungsberuf. Gegenstand dieses Vertrages ist der Teil des Studiums und der berufspraktischen Ausbildung während der Praxisphasen, welche nach der Studienordnung der Hochschule in dem Unternehmen durchgeführt werden.

### 2. Vertragsdauer

2.1. Das Vertragsverhältnis beginnt am 1. September 20..... und endet am 28./29 Februar 20..... . Besteht die Studentin die Bachelorprüfung vor dem 28/29. Februar 20....., so endet das Vertragsverhältnis mit Bestehen der Bachelorprüfung.

2.2. Die Probezeit<sup>i</sup> beträgt vier Monate.

### 3. Vertragsort

Die Praxisphasen werden in ..... durchgeführt. Das Unternehmen behält sich eine Versetzung an andere Arbeitsstätten vor.

### 4. Wöchentliche Ausbildungszeit

Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt ..... Stunden<sup>ii</sup>.

### 5. Pflichten des Unternehmens

Das Unternehmen verpflichtet sich,

- 5.1. dafür zu sorgen, dass die Feststellung der Eignung der Arbeitsstätten nach der Studienordnung der Hochschule durch das Praktikantenamt der Hochschule ermöglicht wird und dem Lehrpersonal der Hochschule der Zutritt zu den Arbeitsstätten zur Betreuung der Studentin gestattet wird;
- 5.2. dafür zu sorgen, dass der Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die nach der Studienordnung der Hochschule zur Erreichung des Studienziels und der berufspraktischen Ausbildung während der Praxisphasen erforderlich sind;
- 5.3. der Studierenden Tätigkeiten zu übertragen, die dem Studienziel dienen;
- 5.4. der Studierenden für die Teilnahme an den Prüfungen der Hochschule und der IHK und für den theoretischen Unterricht der berufspraktischen Ausbildung freizustellen;
- 5.5. der Studierenden nach jeder Praxisphase den durch die Studierenden geführten Nachweis über die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten nach den Anforderungen der Studienordnung der Hochschule zu bestätigen.

### 6. Pflichten der Studierenden

Die Studierende verpflichtet sich, die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ziel des Studiums und der berufspraktischen Ausbildung zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere;

- 6.1. die ihm im Rahmen der Praxisphasen übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;
- 6.2. in jeder Praxisphase den schriftlichen Nachweis über die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten unter Berücksichtigung der Studienordnung der Hochschule zu führen und diesen dem Unternehmen bei Abschluss jeder Praxisphase zur Bestätigung vorzulegen;
- 6.3. an den Vorlesungen und Prüfungen der Hochschule, sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen und das Unternehmen über die von ihr erzielten Studien- und Prüfungsleistungen zu informieren;
- 6.4. sich zur Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf bei der zuständigen IHK rechtzeitig anzumelden;
- 6.5. den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Praxisphasen vom Unternehmen erteilt werden;
- 6.6. die für die jeweilige Arbeitsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- 6.7. Ausbildungsmittel, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- 6.8. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach seinem Ausscheiden Stillschweigen zu wahren;

- 6.9. bei Fernbleiben von den Praxisphasen oder von Lehrveranstaltungen der Hochschule unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Unternehmen Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden;
- 7. Urlaub**  
 Der Studierenden stehen pro Kalenderjahr insgesamt ..... Arbeitstage Erholungsurlaub zu. Für die Berechnung eines Teilurlaubsanspruches wird § 6 BUrlG analog angewendet. Vorlesungsfreie Arbeitstage der Studierenden an der Hochschule werden auf den Erholungsurlaub angerechnet. Der nach Abzug der vorlesungsfreien Tage verbleibende Urlaubsanspruch wird der Studierenden während der Praxisphasen gewährt.
- 8. Vergütung und Unterstützung**
- 8.1. Die Studierende erhält während der praktischen Ausbildungszeit folgende Vergütung, die monatlich ausbezahlt wird:
- 8.1.1. während der ersten 5 Ausbildungssemester .....EUR  
 8.1.2. mit Beginn des Hauptstudiums (Ausbildungssemester: 6....9) .....EUR  
 Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt.
- 8.2. Der Studierenden wird die Vergütung auch gewährt<sup>iv</sup>,
- 8.2.1. für die Zeit der Freistellung gemäß Ziffer II.5.4.,  
 8.2.2. bis zur Dauer von 6 Wochen,  
 8.2.2.1. wenn sie infolge unverschuldeter Krankheit nicht an den Praxisphasen teilnehmen kann,  
 8.2.2.2. wenn sie aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre Pflichten aus dem Vertragsverhältnis zu erfüllen.  
 8.2.2.3. für die Zeit des Urlaubs nach Ziffer II.7..
- 8.3. Der Studierenden wird während der Studienphasen an der Hochschule eine Unterstützung gewährt, welche monatlich ausbezahlt wird.
- 8.3.1. während der Grundstudiums .....EUR  
 8.3.2. mit Beginn des Hauptstudiums (Ausbildungssemester: 6....9) .....EUR  
 Die Unterstützung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt.
- 9. Kündigung**
- 9.1. Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen<sup>iii</sup> ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- 9.2. Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere,  
 9.2.1. das endgültige Nichtbestehen der Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf,  
 9.2.2. der Ausschluss des Studierenden vom Studium an der Hochschule;  
 9.2.3. wenn und sobald feststeht, dass sich der Abschluss des Studiums um mehr als 12 Monate über die Dauer des Vertrages hinaus verzögern wird.
- 9.3. Das Vertragsverhältnis kann von der Studierenden mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, wenn sie diese Ausbildung aufgeben oder sich für eine andere Tätigkeit ausbilden lassen will.
- 9.4. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 10. Rückzahlung<sup>iv</sup>**
- 10.1. Beabsichtigt das Unternehmen der Studierenden nach Beendigung dieses Vertrages (siehe Ziffer II.2.1.) nicht in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, so hat es dies der Studierenden spätestens drei Monate vor dem Vertragsende schriftlich mitzuteilen.
- 10.2. Sofern das Unternehmen der Studierenden nach Abschluss des Studiums an der Hochschule einen dem Bachelor-Studium entsprechenden Arbeitsvertrag anbietet und die Studierende diesen Arbeitsvertrag nicht annimmt, hat er die unter Ziffer II.8.3 aufgeführten Unterstützungsbeträge zu erstatten. Die Rückzahlung erfolgt in Raten von monatlich 300,00 Euro. Eine andere Ratenzahlung und -höhe kann vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Kündigung nach Ziffer II.9.3
- 10.3. Kündigt die Studierende im Fall der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis den Arbeitsvertrag vor Ablauf von zwei Jahren, so hat sie die unter Ziffer II.8.3 erhaltenen Unterstützungsbeträge rück zu erstatten. Der Rückzahlungsanspruch mindert sich für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses um 1/24. Die Rückzahlung erfolgt in monatlichen Raten von je 300,00 Euro. Eine andere Ratenzahlung und -höhe kann vereinbart werden.

## Erläuterungen

---

<sup>i</sup> Die Vereinbarung einer Probezeit ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Sofern eine Probezeit vereinbart wird, sollte sie die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

<sup>ii</sup> Die wöchentliche Beschäftigungszeit sollte der regelmäßigen Beschäftigungszeit der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer im Unternehmen entsprechen.

<sup>iii</sup> Die Kündigungsfrist in der Probezeit kann frei vereinbart werden.

<sup>iv</sup> Eine Rückzahlung der Vergütungskosten kann vereinbart werden. Die Rückzahlung kann sich auf die gesamten oder einen Teil der Ausbildungskosten erstrecken. Die Studentin sollte auf die Rückzahlungsverpflichtung ausdrücklich hingewiesen werden.

**Der Vertrag über die Praxisphasen der Dualen-Studiengänge der Hochschule wurde mit dem Studenten besprochen und auf die Rückzahlungspflicht II.10.2. und II.10.3. wurde besonders hingewiesen.**

Ort, Datum

Firma

.....  
Firma

.....  
Firma

.....  
Studierende